

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Electrical Engineering and Information Technology
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2019

Vom 21. November 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 77
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.11.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 6 Studienverlauf
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Modulgruppen und Leistungspunkte

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Faches.

§ 2
Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Electrical Engineering and Information Technology mit dem Abschluss Master of Science baut auf dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden des Faches.

- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe ihres Faches zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.
- (3) Das besondere Profil des konsekutiven Studiengangs ist gekennzeichnet durch das Ziel, dass die Absolventinnen und Absolventen den Herausforderungen der beruflichen Praxis im deutschen und im internationalen Umfeld nachhaltig gewachsen sind.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen Zugang zum Studium. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen erhalten unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantziellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Näheres regelt die Anerkennungssatzung.

§ 4

Unterrichts- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 5

Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 48 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen in den einzelnen Modulen und der Masterarbeit.
- (4) Im Rahmen ihres Studiums wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten aus den Bereichen „Kernmodule“, „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“.
- (5) Alle Module sind im Modulhandbuch näher erläutert. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende überwacht die Aktualität des Modulhandbuchs. Der Inhalt wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht.
- (6) Auf Antrag dürfen Studierende Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten belegen, falls dies im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtungen möglich ist und die anbietenden Einrichtungen der Belegung zustimmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertretern, ob eine hinreichende Nähe zum Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.

§ 6 Studienverlauf

- (1) Die Studierenden stellen zu Beginn des Studiums den von ihr bzw. ihm gewünschten Studienplan zusammen. Hierbei können sie sich für einen Studienplan mit ausgewiesener oder ohne ausgewiesene Spezialisierung entscheiden.
- (2) Für die Zusammenstellung der Module im Rahmen eines Studienplans gelten gemäß Anlage folgende Regeln:
 - a. In den Bereichen „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ sind zusammen 45 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich „Kernmodule“ (Modulgruppe 5000) und mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich „Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 6000).
 - b. In den Bereichen „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“ sind zusammen 15 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich „Seminare“ (Modulgruppe 7000) und mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich „Praktika und Projekte“ (Modulgruppe 8000).
- (3) Jeder Studienplan muss den Vorgaben gemäß Absatz 2 genügen. Im Fall einer Spezialisierung sind die enthaltenen Wahlpflichtmodule derart zusammengestellt, dass die resultierenden Studienpläne die Vorgaben gemäß Absatz 2 automatisch erfüllen.
- (4) Zur Sicherstellung einer hinreichenden fachlichen Breite dürfen von einem Lehrstuhl des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik Module im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten gewählt werden. Die Masterarbeit bleibt hierbei unberücksichtigt. Gemeinsam von mehreren Lehrstühlen durchgeführte Module zählen entsprechend der Anteile des Lehrstuhls am Modul. Bei entsprechenden Modulen sind die Anteile im Modulhandbuch ausgewiesen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Jeder Studienplan bedarf hinsichtlich der formalen Richtigkeit entsprechend Absatz 2 und Absatz 4 der schriftlichen Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden. Dies gilt auch bei Änderungen eines genehmigten Studienplans.
- (6) Die Studienpläne sind im Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen.

§ 7 Prüfungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Kernmodule“, „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - schriftliche Ausarbeitung
 - Hausarbeit
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Test
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Modulprüfungen aus den Auflagenmodulen (Bachelormodulgruppen 100 und 200), den Mastermodulgruppen 5000 und 6000 sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 7000 und 8000 werden nicht benotet.

§ 8 Prüfungsvorleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel, nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Studiengangs bei Seminaren und Projekten der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Ein wesentliches Lernziel bei einem Projekt ist die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Dieses Lernziel kann nur bei regelmäßiger Teilnahme erreicht werden.
- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a. in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b. in einem Sprachkurs, einem Projekt und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.
- (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, so sind diese in der Modulübersicht ausgewiesen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Masterarbeit wird auf Englisch verfasst. Sie kann zusätzlich mit einer deutschsprachigen Zusammenfassung versehen werden.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 45 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die im Rahmen der Studiengangszulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt hat.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozent ausgegeben und betreut.
- (8) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät, außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.
- (10) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.
- (12) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt vermerkt das Abgabedatum.

§ 10 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Im Fall eines Studienplans ohne eine ausgewiesene Spezialisierung errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote „Kern- und Vertiefungsmodule“ mit dem Gewicht 45 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 22,5. Das Gewicht von 45 entspricht dabei den Leistungspunkten, die in den ersten beiden Fachsemestern in benoteten Modulen insgesamt erworben wurden – je Fachsemester somit im Mittel 22,5 Leistungspunkte. Um der Leistung im dritten Fachsemester ein entsprechendes Gewicht auf die Gesamtnote zu geben, erhält die Note der Masterarbeit ebenfalls das Gewicht 22,5.

- (2) Die Bereichsnote „Kern- und Vertiefungsmodule“ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote „Kernmodule“ und der Bereichsnote „Vertiefungsmodule“. Hierbei wird jede Bereichsnote mit den Leistungspunkten gewichtet, die im entsprechenden Bereich erlangt wurden.
- (3) Die Bereichsnote „Kernmodule“ und die Bereichsnote „Vertiefungsmodule“ errechnet sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Kernmodule bzw. Vertiefungsmodule.
- (4) Im Fall eines Studienplans mit ausgewiesener Spezialisierung errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnoten „Spezialisierungsmodule und weitere Kern- und Vertiefungsmodule“ mit dem Gewicht 45 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 22,5. Das Gewicht von 45 entspricht dabei den Leistungspunkten, die in den ersten beiden Fachsemestern in benoteten Modulen insgesamt erworben wurden – je Fachsemester somit im Mittel 22,5 Leistungspunkte. Um der Leistung im dritten Fachsemester ein entsprechendes Gewicht auf die Gesamtnote zu geben, erhält die Note der Masterarbeit ebenfalls das Gewicht 22,5.
- (5) Die Bereichsnote „Spezialisierungsmodule und weitere Kern- und Vertiefungsmodule“ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnoten „Kernmodule in der Spezialisierung“, „Vertiefungsmodule in der Spezialisierung“ und „Weitere Kern- und Vertiefungsmodule“. Hierbei wird jede Bereichsnote mit den Leistungspunkten gewichtet, die im entsprechenden Bereich erlangt wurden.
- (6) Die Bereichsnoten „Kernmodule in der Spezialisierung ...“, „Vertiefungsmodule in der Spezialisierung...“ und „Weitere Kern- und Vertiefungsmodule“ errechnen sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der entsprechen ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Module in dem jeweiligen Bereich.
- (7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, in den Bereichen „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ bzw. „Kernmodule in der Spezialisierung“, „Vertiefungsmodule in der Spezialisierung“ und „Weitere Kern- und Vertiefungsmodule“ mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die zugehörige Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Masterprüfung bestanden ist. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch eine erfolgreiche Prüfung die für die Masterprüfung erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in einem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der zugehörigen Bereichsnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein. Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die sich zum Wintersemester 2019/20 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 10. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 71), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2022 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten einschließlich der dafür erteilten Leistungspunkte ihre Gültigkeit.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2022 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender nach Absatz 4 oder 5 selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Teilleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2018 erteilt.

Kiel, den 21. November 2018

Prof. Dr. Herrmann Kohlstedt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Modulgruppen und Leistungspunkte

	Modulgruppe 5000 Kernmodule	Modulgruppe 6000 Vertiefungs- module	Modulgruppe 7000 Seminare	Modulgruppe 8000 Praktika und Projekte	Masterarbeit
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	Seminare gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	Praktika und Projekte gemäß Modulübersicht ⁽¹⁾	gem. § 9
Leistungspunkte	15	15	5 ⁽²⁾	5 ⁽²⁾	30
Mindestzahl von variablen Leistungspunkten	15		5 ⁽²⁾		
Summe der Leistungspunkte	90				

⁽¹⁾ In der Modulübersicht sind alle Module und Lehrveranstaltungen nach Modulgruppen sortiert definiert.

⁽²⁾ In den Lehrveranstaltungen der Modulgruppen 7000 und 8000 besteht Anwesenheitspflicht.